

Zurück ins Mittelalter . . .

Wieviel Zivilisation wollen wir uns leisten? Anmerkungen zur Folterdebatte

Am 30. September 2002 wurde Magnus G. von der Polizei festgenommen, weil er ein Kind – Jakob von Metzler – entführt hatte. Nach seiner Festnahme wurde Magnus G. bis zum nächsten Morgen nach dem Aufenthaltsort des Kindes befragt, da die Polizei noch nicht wusste, dass Jakob von Metzler bereits tot war. Der Verdächtige führte die Polizei eine Nacht lang an der Nase herum, indem er immer wieder falsche Aufenthaltsorte des Kindes angab. Am Morgen des 1. Oktober 2002 wurde ihm dann Gewalt angedroht, wonach er äußerte, das Kind „könnte tot sein“ und den Fundort preis gab.

Der mittlerweile berühmt gewordene Vizepolizeipräsident Frankfurts, Wolfgang Daschner (eine Amtsenthebung oder sonstige disziplinarische Maßnahmen gab es bisher nicht), gab den Befehl zur Androhung der Gewalt. Daschner sagt bis heute ohne jede Reue, dass er wieder so handeln würde und dass er die Drohungen auch wahr gemacht hätte. Das hätte dann so ausgesehen, dass das Handgelenk überdehnt worden wäre, oder mittels Drücken auf bestimmte Stellen am Ohr große Schmerzen hervorgerufen worden wären. Das ganze wäre selbstverständlich von einem Folterexperten durchgeführt worden, der extra aus dem Urlaub eingeflogen werden sollte und eine Übungsleiterlizenz des Deutschen Sportbundes gehabt hätte. Also alles sportlich und fair und absolut sauber, denn Daschner betont immer wieder, es wären keine sichtbaren Verletzungen entstanden...



Interessant ist auch, dass Daschner noch am 30. September Oberstaatsanwalt Rainer Schilling über seine „Verhörmethoden“ unterrichtete und am 1. Oktober ein „Vernehmungs-Vermerk“ von der Polizei an die Staatsanwaltschaft erging, jedoch erst Ende Januar ein Ermittlungsverfahren wegen Aussageerpressung eingeleitet wurde. Oberstaatsanwalt Schilling erinnert sich zwar an das Gespräch mit Daschner und betont, dass er schon damals „größte Bedenken über die Verfahrensweise geäußert“ habe, von einem „Vernehmungs-Vermerk“ habe er aber nichts gewusst.

Ein bisschen Folter? Die Mehrheit wäre dafür!

Nach dem Meinungsforschungsinstitut Forsa empfinden 63 Prozent unserer MitbürgerInnen Sympathie für ein bisschen Folter im Verhör. Die zahlreichen Äußerungen von PolitikerInnen und JuristInnen zur Rechtfertigung Daschners liegen also voll im Trend des populären Rechtsstaatsabbaus.

Dass Hartliner wie Roland Koch (CDU), Jörg Schönbohm (CDU) oder Norbert Geis (CSU) die Gelegenheit nutzen würden, der Folter das Wort zu reden, war wenig überraschend. Dass der Bund Deutscher Kriminalbeamter Daschners Vernehmungsmethoden verteidigte, lässt schon eher die Tragweite des Problems erkennen. Dass aber bspw. auch Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) die Foltermethoden zunächst für gerechtfertigt hielt, macht den Skandal komplett.

Prominentester Jurist in der Debatte ist der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Geert Mackenroth, der im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte äußerte: es seien „Fälle vorstellbar, in denen auch Folter oder ihre Androhung erlaubt“ sein könnten. Nach einem Prozess der (karriereorientierten?) Besinnung erklärte er jedoch, zusammen mit den Landesverbänden des Richterbundes, dass Folter unter keinen Umständen gerechtfertigt sein kann.

Im Gegensatz zu Politik und Justiz war sich allein die Ärzteschaft



Massiver Folter ausgesetzt: AlQaida-Gefangene im US-amerikanischen Guantánamo

von Anfang an darüber klar, dass das Verhalten Daschners inakzeptabel war. Vor allem richtete sich die Verärgerung auf die Aussage Daschners, die Folter wäre von einem Polizeiarzt überwacht worden. Die Bundesärztekammer stellte klar, dass sich ein Arzt „unter keinen Umständen an Folter beteiligen“ dürfe.

Ähnliche Erklärungen wie vom Richterbund oder der Ärztekammer, die immerhin lediglich die geltende Rechtslage wiedergeben, sind wohl aus dem Lager einiger „BürgerrechtlerInnen“ nicht zu erwarten. Die große Masse der bekannten Bürgerrechtsorganisationen hat sich klar und eindeutig gegen jegliche Foltergelüste gewandt. Auch Amnesty International Deutschland (ai) hatte mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen Daschners Vorgehen scharf verurteilt wurde. Teile der geneigten ai-Mitgliedschaft waren davon aber gar nicht begeistert, da sie den Opferschutz derart weit auslegen, dass Täter bzw. Tatverdächtige jegliche Rechte verlieren sollten. So drohten mehrere Mitglieder der Organisation, die seit Jahren gegen die Folter kämpft, deswegen mit ihrem Austritt, weil sich eben diese Organisation gegen Folter aussprach. Auch andere BürgerrechtlerInnen waren mit dem konkreten Folterfall in der BRD überfordert und konnten sich mit ihren eigenen abstrakten Anti-Folter-Gedanken aus vergangener Zeit

plötzlich gar nicht mehr anfreunden. Die Tatsache, dass einige „MenschenrechtlerInnen“ immer gern dabei sind, wenn es gilt, die Folterauswüchse in Staaten wie der Türkei oder anderswo anzuprangern und gleichzeitig mit peinlichsten Verrenkungen bemüht sind, Folter im eigenen Land zu rechtfertigen, lässt darauf schließen, dass auch selbst ernannte HüterInnen von Menschenrechten vor Rassismus nicht gefeit sind.

Auch die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGfM) kann nichts verwerfliches am Verhalten der Polizei erkennen, ja Daschner sei sogar verpflichtet gewesen, die Folter anzuwenden. Da die IGfM nach ihrer Herkunft und ihren politischen Inhalten als eine völkische, rechts-extreme Organisation eingeschätzt wird, verwundert diese Positionierung nicht.

Die offizielle deutsche Politik geht davon aus, dass es in der BRD keine Folter geben kann und gegenüber Folter im Ausland wird sich „diplomatisch“ verhalten – trifft der Vorwurf einen „Schurkenstaat“, so werden heftige Anti-Folterreden geschwungen; betrifft es einen befreundeten Staat, so ist das Verhalten ignorant bis unterstützend. Die systematischen Folterungen in der Türkei bspw. werden von der Bundesregierung geflissentlich übersehen und für die neuen Isolationsgefängnisse lieferte man sogar die Technologie.

Dass Folterstaaten auch durch etwa 30 deutsche Unternehmen mit Folterwerkzeugen beliefert werden, versteht sich von selbst.

JuristInnen und Folter

Die Folter-Debatte zeigt einmal mehr, wie brüchig der angebliche „Rechtsstaats- und Grundrechtskonsens“ ist. Doch Folter ist in der juristischen „Fachdiskussion“ noch nie ein Tabu gewesen. Die antidemokratische und antirechtsstaatliche Geschichte der deutschen Justiz wirkt bis heute nach. So treten z.B. bei bis zu 80 Prozent der heute praktizierenden deutschen JuristInnen, laut verschiedener Studien, gravierende Wissenslücken über geltende Menschenrechte zu Tage.

In der juristischen Fachliteratur oder in juristischen Arbeitsgemeinschaften im Studium und Referendariat wurde auch vor der Daschner-Folterdebatte schon mal angemerkt, dass ein bisschen Folter, doch nicht schaden könne; ein bisschen Rechtsstaat könnte daneben ja trotzdem verbleiben...

Als 1976 der damalige niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht (CDU) in seinem Buch „Der Staat – Idee und Wirklichkeit“ nicht nur von der „Wenigenherrschaft“ als überlegenem Modell gegenüber der „Volksherrschaft“ sinnierte, sondern auch die Folter gern wieder einführen wollte, regte sich noch Widerstand. Doch bereits seit einigen Jahren ist das Thema kein Tabu mehr in der Gedankenwelt von JuristInnen und PolitikerInnen. So forderte 1994 bereits der CSU-Politiker Wolfgang Zöllner – unterstützt von der Mehrheit der Bevölkerung und natürlich „Bild“ – „eine Prügelstrafe für Dealer“. Ebenfalls seit Mitte der 90er treibt ein Herr Prof. Dr. Winfried Brugger LL.M. sein Unwesen an der

Universität Heidelberg und in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Immer wieder tritt er für die Relativierung des Folterverbots ein und benutzt dabei – wie in der neuesten Debatte – extreme Beispielsfälle, um Verständnis für seine mittelalterlichen Vorstellungen zu erzeugen. In der Juristen Zeitung (JZ)¹ fasste er seine Folterideen noch einmal zusammen. Wie gewohnt stellt er einen Extremfall dar, in dem die Polizei eine Information von einem Verdächtigen benötigt und er kommt zu dem Schluss: „Damit steht fest: Die Polizei darf in diesem Fall nicht nur foltern, sie muss es aus verfassungsrechtlichen Gründen auch,“² um etwas später sogar noch einen individuellen Anspruch der Opfer auf die Folterung des Täters zu begründen. Mittlerweile nähern sich auch andere juristische „Kapazitäten“ der Relativierung des Folterverbots an.³

Real-existierende Folter

Doch nicht nur in der Theorie war und ist die Folter ein Thema. Die Foltergelüste des Frankfurter Polizeivizes sind wohl nur die Spitze des Eisberges, denn immer wieder kommen Fälle ans Tageslicht, in denen

durch deutsche PolizistInnen gefoltert wird. Besonders ImmigrantInnen sind erschreckend häufig Ziel polizeilicher Gewalt. Schläge auf Polizeiwachen, geknebelte Abschiebungsoffer in deutschen Flugzeugen, tödliche Brechmitteleinsätze, „Abschiebezentren“ bzw. Internierungslager für Abschiebungsoffer, unmenschliche Bedingungen in Abschiebeknästen usw. usw. gab und gibt es auch jenseits der neuesten Folterdebatte.⁴

Der zivilisatorische Lack, der die Prügel- und Folterwünsche überdeckt, ist also nicht erst seit der neuesten Folterdebatte dünner geworden. Er droht nur langsam vollends zu verschwinden.

Zurück zum Fall...

Der Frankfurter Polizeivize und Folterbefürworter Daschner hält sein Vorgehen nach wie vor für gerechtfertigt und betont, er hätte die angeordneten Maßnahmen auch angewandt. Dabei würde er sich freilich vehement gegen die bössartige Bezeichnung als Folterbefürworter wehren, denn Folter gebe es schließlich nur außerhalb von Deutschland und wenn er bei Verhören Gewalt an-

drohen und anwenden lässt, ist das keine Folter, sondern „unmittelbarer Zwang zur Rettung eines Menschenlebens“. Schließlich habe er in dem Verhör nichts über die Tat selbst, sondern den Aufenthaltsort des noch für lebend gehaltenen Kindes herausfinden wollen. Damit sei das Strafprozessrecht nicht anwendbar sondern eben das Polizeirecht und da sei unmittelbarer Zwang erlaubt. Ein typischer Irrtum eines Polizisten, der die Rechtsordnung seiner kleinen reaktionären Welt anpasst. In vielen Polizeigesetzen ist auch der Todesschuss erlaubt, doch niemand kommt auf die Idee, bei jedem Polizeieinsatz rumballern zu lassen; da ist eben noch die Sache mit den Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs. Speziell im Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) steht ausdrücklich geschrieben, dass unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung absolut ausgeschlossen ist, vom Grundgesetz und vom Völkerrecht ganz zu schweigen. Es ist also ganz klar: Ob es nun ein Verhör im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen präventiver Polizeiarbeit ist, Folter ist verboten! Selbst wenn es im Landespolizeigesetz keine so klare Regelung gibt, wie im HSOG, so kann im polizeilichen Verhör nichts anderes gelten als in § 136a StPO normiert ist. Das Gerede von einem „Rechtfertigenden Notstand“ ist horrender Blödsinn. Zum einen regeln die Polizeigesetze der Länder abschließend die Möglichkeiten der Polizei in Bezug auf den Einsatz von Gewalt, zum anderen ist es dem Staat eben absolut verboten, Folter anzuwenden.



Folter und „menschliches Verständnis“

In der öffentlichen Diskussion war dennoch immer wieder zu vernehmen, die Rechtslage sei unklar und es sei fraglich, ob Daschners Verhalten zu rechtfertigen sei. Die Rechtslage ist hier aber absolut eindeutig! Die Folter ist absolut verboten, ob nun bei der Strafverfolgung oder bei polizeilicher Tätigkeit – sie ist verboten, rechtswidrig, untersagt,

unzulässig etc. Aber ist es nicht „unmenschlich“, der Polizei die Hände zu binden, wenn es um das Leben eines Kindes geht?

Wie kann man von Menschenwürde reden, wenn man nicht alle Mittel zum Lebensschutz erlaubt? Die Polizei am Foltern zu hindern kann niemals unmenschlich sein! Von Menschenwürde kann nur der oder die reden, die diesen Wert für absolut und uneinschränkbar erachtet und nicht der oder die, die jede Erklärung

zur generellen Ächtung der Folter unterschreibt, aber im konkreten Fall die Anwendung von Folter dann doch irgendwie für „menschlich verständlich“ hält. Ein zivilisierter Rechtsstaat muss sich auf kriminologische Methoden beschränken und darf nicht selbst so unmenschlich werden wie diejenigen, die er zu verfolgen vorgibt. Selbst der CDU-Mann Thomas Schäuble, der für einen starken „Sicherheitsstaat“ eintritt, der die „Zähne zeigen soll“, er-

UN-Menschenrechtskonvention:

Art. 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Anti-Folter-Konvention:

Art. 1 Abs. 1: Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, [...], wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. [...]

Art. 2 Abs. 2: Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 2 Abs. 3: Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 10: Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.

Art. 12: Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Art. 16: Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen

bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

Art. 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Europäische Menschenrechtskonvention:

Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Grundgesetz:

Art. 1 Abs. 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 104 Abs. 1 Satz 2: Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

Strafgesetzbuch:

§ 343 Abs. 1: Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an 1. einem Strafverfahren [...], 2. [...], 3. [...] berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Strafprozessordnung:

§ 136a Abs. 1: Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlungen, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. [...] Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

§ 163a Abs. 4 Satz 2: Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes [...] § 136a anzuwenden.

Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz:

§ 52 Abs. 2: Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

kennt, dass die Folter ein „Giftzahn“ für einen Rechtsstaat ist.

Aber war es denn überhaupt schon Folter? Dem Magnus G. wurde die Folter doch nur angedroht, könnte das nicht wenigstens erlaubt sein? Dazu sei auf das Mittelalter verwiesen, wo es bereits gesetzlich festgeschrieben war, dass die Folter mit der Androhung der Foltermaßnahmen beginnt. Wir sollten nicht auch noch hinter das Mittelalter zurückfallen. Auch hier sei es erlaubt, darauf hinzuweisen, dass diejenigen, die Daschner ihr „menschliches Verständnis“ entgegenbringen, wahrscheinlich sofort Foltervorwürfe erheben würden, wenn bspw. ein fernöstlicher Staat einem deutschen Staatsbürger eben die Maßnahmen androhen würde, die Magnus G. angedroht wurden.

Wieder weg vom Fall und zum Schluss

Der sicher geglaubte „Grundrechtskonsens“ ist anfällig für „Dammbrüche“. Worte wie Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat oder Menschenrechte sind mehr und mehr zu leeren

Worthülsen verkommen. Die Demokratie wird gefeiert, während im mächtigsten Land der Erde ein durch Wahlbetrug an die Macht gekommener „Präsident“ einen völkerrechtswidrigen Krieg führt. Der Rechtsstaat wird gefeiert, während „Terrorismusetzen“ und Folterdebatten, den Grundrechten schwere Schläge versetzen. Der Sozialstaat wird von Legislaturperiode zu Legislaturperiode für noch mal „gerettet“ erklärt, während es kaum noch Bereiche eben dieses Sozialstaates gibt, die nicht massiven Angriffen ausgesetzt wären. Die Menschenrechte werden gefeiert, während es möglich ist, dass dieser Begriff derart pervertiert wird, dass er auch schon mal zur Legitimation eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen Jugoslawien herangezogen werden kann.

Demokratisch ist, wer mit uns ist – rechtsstaatlich ist es, Gesetze dann anzuwenden, wenn sie den Herrschenden nützen und sie im umgekehrten Fall zu ignorieren – sozialstaatlich ist, was abbaubar ist – Menschenrechte sind gut für diejenigen, die sie sich leisten können – Freiheit ist, wenn die „ArbeitgeberInnen“

„ihre ArbeitnehmerInnen“ und deren Arbeitsbedingungen selbst wählen dürfen – usw. usf.

Angesichts der derzeitigen generellen Entwicklung und aus speziellem Anlass zur neuerlichen Folterdebatte könnte mensch manchmal glauben, die Aufklärung hätte nie stattgefunden bzw. es wollen sich immer weniger Leute an die aufklärerischen Werte erinnern und wir driften so langsam zurück in ein geistiges Mittelalter. In Spanien werden baskische Gefangene aufs übelste gefoltert, im Sommer 2001 wurden beim Genueser G-8-Gipfel Festgenommene brutal misshandelt, in Guantánamo gelten sowieso keinerlei Menschenrechte mehr usw.

Es lebe die Zivilisation!

Tohr Tura

1 JZ 2000, S. 165 ff.

2 JZ 2000, S. 171.

3 Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, 1998, Seite 173 ; Starck in: Bonner Grundgesetzkommentar, 1999, Art. 1 I GG, Rn 71.

4 näheres z.B. unter: <http://www.cilip.de>

Die fortwährende Verhöhnung der Opfer

Keine Entschädigung für die NS-Opfer Griechenlands



Dass auch fast 60 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und des faschistischen Deutschen Reiches die Opfer weiterhin Opfer bleiben und die Täter nicht bestraft werden, dafür sorgen deutsche Gerichte. Die deutsche (Medien-) Öffentlichkeit applaudiert.

Distomo, eine Bergbaugemeinde in der Nähe von Delphi im Süden Griechenlands, wurde am 10. Juni 1944 von Angehörigen des 7. Regiments

der 4. SS-Polizei-Panzergranadier-Division geplündert und verwüstet. 218 EinwohnerInnen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder, wurden auf be-